



HVBG

HVBG-Info 18/1990 vom 09.08.1990, S. 1419 - 1422, DOK 143.265

Zur Rücknahme eines Verwaltungsaktes (§ 30 BVG; §§ 44, 45, 48 Abs. 3 SGB X) - BSG-Urteil vom 27.10.1989 - 9 RV 40/88

Zur Rücknahme eines Verwaltungsaktes (§ 30 BVG; §§ 44, 45, 48 Abs. 3 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 27.10.1989 - 9 RV 40/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.10.1989 - 9 RV 40/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Feststellung, der Beschädigte hätte ohne die Schädigung wahrscheinlich eine bestimmte Berufsstellung erreicht, ist nicht schon dann rechtswidrig, wenn bei erneuter Beurteilung ein solcher Berufsweg nicht wahrscheinlich ist; er müßte als unmöglich zu beurteilen sein (Anschluß an BSG vom 24.11.1988 - 9/9a RV 8/87 = SozR 1300 § 45 Nr. 41).

Orientierungssatz:

Rechtsverbindlichkeit der MdE-Erhöhung wegen besonderen beruflichen Betroffenseins und des Einstufungsgerüsts - Wahrscheinlichkeit - hypothetische Beurteilung - Rechtswidrigkeit - Vertrauensschutz - Rücknahme eines Verwaltungsaktes - Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes - Prognose eines Berufsweges ohne Schädigungsfolgen.

1. Mit der Bewilligung von Berufsschadensausgleich ist das im Verfügungssatz beschriebene "Einstufungsgerüst" für das maßgebende Vergleichseinkommen für die Zukunft rechtsverbindlich festgestellt worden (ständige Rechtsprechung zuletzt BSG vom 13.5.1987 - 9a RV 12/85 = SozR 3100 § 30 Nr. 69). Die nachträgliche Erhöhung der MdE um 10 v.H. wegen besonderen beruflichen Betroffenseins (§ 30 Abs. 2 BVG) im Verfügungssatz eines Zugunsten- und Abhilfebescheides ist ebenfalls der Rechtsverbindlichkeit fähig.
2. Die Rücknahme einer Leistungsbewilligung bedeutet einen Eingriff in eine bestehende Rechtsposition, dessen Zulässigkeit von besonderen Voraussetzungen abhängt. Auf Beweiserleichterung kann sich die Verwaltung dabei nicht berufen. Die Möglichkeit einer Rechtmäßigkeit muß auszuschließen sein. Das gilt nicht nur als Voraussetzung für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X, sondern auch dann, wenn ein Verwaltungsakt wegen Fristversäumnis nicht mehr zurückgenommen werden kann und die Rechtswidrigkeit begrenzt nachteilig für den Berechtigten nach § 48 Abs. 3 SGB X wirken soll.
3. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes, der freie Rücknehmbarkeit unrichtiger begünstigender Verwaltungsakte einschränkt, ist es nicht vertretbar, danach zu unterscheiden, ob die Verwaltung das Vorliegen bestimmter Leistungsvoraussetzungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (sogenannter Vollbeweis) oder nur mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen hat, und im einzelnen

Fall für die Rücknahme den Nachweis der Unrichtigkeit zu verlangen, im anderen Fall schon die Wahrscheinlichkeit oder gar nur die Möglichkeit der Unrichtigkeit genügen zu lassen.

4. Bei der Prognose (Voraussage), ein Beschäftigter hätte "ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich" einer bestimmten Berufs- oder Wirtschaftsgruppe angehört, handelt es sich um einen bloß hypothetischen, das heißt gedachten Berufsweg für den Fall, daß die Schädigung nicht stattgefunden hätte (vgl. BSG vom 8.8.1984 - 9a RV 43/83 = BSGE 57, 103, 104 = SozR 3100 § 30 Nr. 62). Dieser - gedachte - Ablauf stimmt nicht mit der Wirklichkeit überein und kann deshalb auch nicht durch die Wirklichkeit, sondern allein durch die Fehlerhaftigkeit der Schlußfolgerung widerlegt werden.
5. Zum Begriff "Wahrscheinlichkeit" i.V.m. Ansprüchen auf Berufsschadensausgleich.
6. Eine Beweisführungslast gibt es im sozialrechtlichen Verwaltungs- und im Verwaltungsgerichtsverfahren nicht (vgl. BSG vom 1.3.1989 - 2 RU 42/88 = HV-INFO 1989, S. 1029-1033).